

**Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz**  
**Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und**  
**fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft**

**17. Sitzung am 10. und 11. Mai 2011 in Düsseldorf**

TOP: 23

Eingereicht von: Bayern

Betreff: Verwendung von Holzpaletten in Kühlräumen

Anlagen: Fachliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 21.10.2010



LGL Stellungnahme

**Erläuterungen:**

Eine fischverarbeitende Firma forderte in mehreren Stellungnahmen gegenüber einer bayerischen Vollzugsbehörde, die Verwendung von Holzpaletten in Frischfischkühlräumen (Lagerung unverpackter Ware) zu dulden. Die fachliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 21.10.2010 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verwendung von Holzpaletten in Kühlräumen, in denen offene Ware (im speziellen Fischereierzeugnisse) gelagert wird, nicht zulässig ist. Eine Verwendung von Holzpaletten in Kühlräumen, in denen ausschließlich verpackte Ware gelagert wird, ist möglich. Ein einheitlicher Vollzug ist anzustreben.

**Beschluss:**

Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz stellt fest, dass die Formulierung „Das Risiko einer Kontamination wird i. d. R. nicht so gering wie möglich gehalten, wenn Holz verwendet wird. Dies gilt nicht für Räucher- und Reiferäume, für Hackklötze sowie für Paletten, die beim Transport von verpackten Lebensmitteln verwendet werden, wenn diese Gegenstände in gutem Zustand gehalten werden.“ in Anlage 1.1 Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene auch für den Bereich der Fischereierzeugnisse anzuwenden ist. Aus der Formulierung ergibt sich, dass das Kontaminationsrisiko auch bei der Verwendung von Holzpaletten in Lagerräumen, in denen unverpackte Fischereierzeugnisse gelagert werden, nicht so gering wie möglich gehalten wird. Eine Verwendung von Holzpaletten in Lagerräumen ist nur möglich, wenn ausschließlich verpackte Lebensmittel gelagert werden.

Der Vorsitzende wird gebeten den Beschluss den betroffenen Verbänden mitzuteilen.

---